

S a t z u n g

über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage Kapellenstraße (Teilstück ab der Flurstraße bis zur Grenze des Bebauungsplangebietes Nr. 1.03) zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.07.2005

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 30.06.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) wurde der Teilbereich (ab Ende Einmündung Am Josephshof bis zur Grenze des Bebauungsplangebietes Nr. 1.03) des oben bezeichneten Teilstückes der Kapellenstraße als verkehrsberuhigter Bereich mit einer fast niveaugleichen Mischfläche – ohne Gehweganlagen – hergestellt. Die Befestigung der Mischfläche erfolgte in Asphalt und Tegula-Pflaster (23/18/8) in den Farben grau sowie braun-bunt-geflammt. Innerhalb dieser Mischfläche befinden sich insgesamt 12 Pflanzbeete mit Baum. Die Anordnung der Pflanzbeete (unbefestigte Bereiche) sowie die unterschiedliche Art der Befestigung der Mischfläche sind im beigefügten Kartenausschnitt – der Bestandteil dieser Satzung ist – dargestellt.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Kapellenstraße (Teilstück ab der Flurstraße bis zur Grenze des Bebauungsplangebietes Nr. 1.03) wird mit dem zuvor beschriebenen Ausbauzustand beschlossen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

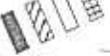
verkehrsberuhigter Bereich als niveaugleiche Mischfläche

Ausbaubreite insgesamt ca. 9,50 m
Pflanzbeet mit Baum
Pflaster Tegula (23/18/8) grau
Pflaster Tegula (23/18/8) braun-bunt-geflemt



verkehrsberuhigter Bereich als niveaugleiche Mischfläche

Ausbaubreite insgesamt ca. 9,50 m
Pflanzbeet mit Baum
Pflaster Tegula (23/18/8) braun-bunt-geflemt
Pflaster Tegula (23/18/8) grau
Kiespflast



asphaltierte Fahrbahn und beiseitige plattierte Gehweganlagen

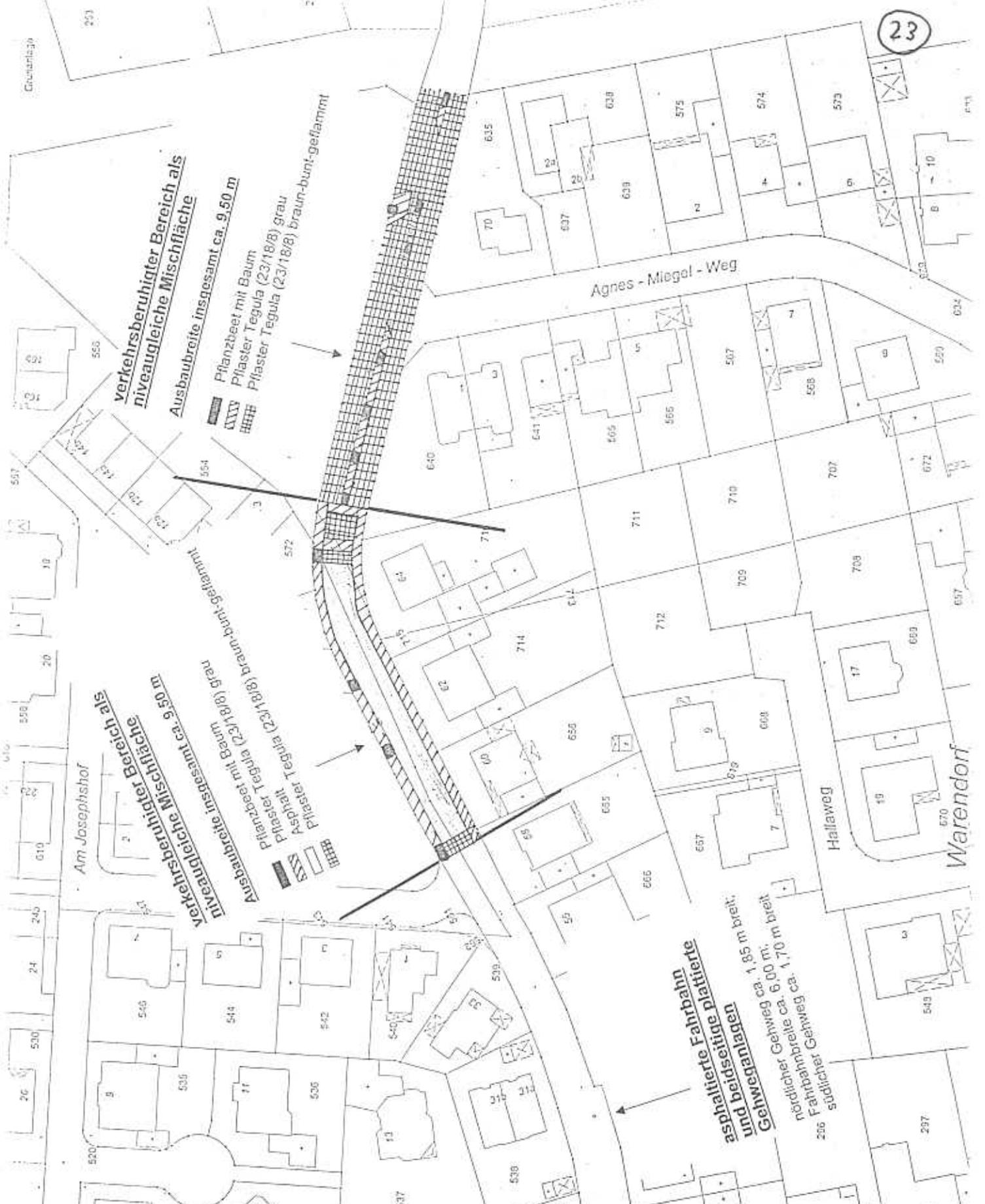
nördlicher Gehweg ca. 1,95 m breit,
Fahrbahnbreite ca. 6,00 m, breit
südlicher Gehweg ca. 1,70 m breit

Agnes - Miegel - Weg

Hallweg

Warendorf

Grünanlage



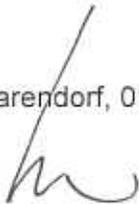
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage Kapellenstraße (Teilstück ab der Flurstraße bis zur Grenze des Bebauungsplangebiets Nr. 1.03) vom 01.07.2005 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001 und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 01.07.2005



(Walter)

Bürgermeister